

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Göllheim „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“

vom 16. DEZ. 2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 01. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

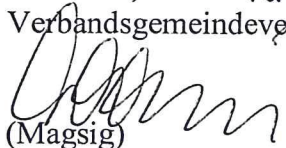
1. In § 2 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen für die räumliche Erweiterung werden für die Straßenleitungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 80 v. H. als einmaliger Beitrag für das Schmutzwasser und 80 v. H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.
2. In § 4 werden die Absätze a) und b) gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:
 - a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2001 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertig gestellt hat und plangemäß betreibt.
 - b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2002 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Göllheim, den 16. DEZ. 2010
Verbandsgemeindeverwaltung


(Magsig)
Bürgermeister